

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1991

Geschäftszahl

90/14/0280

Rechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttung durch überhöhtes Entgelt in Hundertsätzen von Warenverkaufspreisen für Leistungen des Mehrheitsgesellschafters einer GmbH an diese aus einem zwischen beiden bestehenden Kooperationsvertrag darf durch Schätzung auf Grund eines in einem Vorjahr gewährten Preisnachlasses vom Entgelt ermittelt werden, wenn die Gesellschaft und der im Ausland ansässige Mehrheitsgesellschafter an der Ermittlung des Sachverhaltes nicht mitwirken.